

Anregungen und Hinweise

Tipps für die Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs

- Fallbearbeitung (auch in Gruppen) – gerade auch das Argumentieren üben (AFB III), z. B. mit Rollenverteilungen (= Interessenvertreter)
- Mit Lernkarten, Übersichten, Vokabellisten (Abfragen lassen!)
- Bücher, Zeitungsartikel, Filmbeiträge u. Ä. auf Zusammenhänge mit dem Lernstoff hin wahrnehmen
- Arbeitsgruppe – Lernstoff aktiv im Gespräch durchgehen

Spielerische Wiederholung:

Viele Spielformate lassen sich sehr gut zum Lernen des Fachwissens/Wiederholen der Fachsprache ummünzen.

- Memory
- Activity[®]
- Tabu
- Hang man
- Was bin ich?
- Domino

Einstiegs-/Ergänzungsliteratur zum Rechtsunterricht (beispielhaft!)

Lehrbücher: Wählen Sie aus der Vielzahl der Lehrbücher zur Rechtskunde in der Pflege dasjenige aus, das Ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Sie könnten z. B. ein bekanntes und ein Ihnen unbekanntes Thema zur Probe lesen, um die Verständlichkeit für Sie zu prüfen.

Fachzeitschriften: Die meisten Fachzeitschriften in der Pflege haben einen Rechtsteil. Hier könnten Sie zuerst auf das Angebot in Ihrem Ausbildungsbetrieb zurückgreifen. Nehmen Sie aktuelle Themen und Entwicklungen wahr.

Ministerien:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- u. a.

Hier finden Sie kostenloses Zusatz- und Informationsmaterial zum Bestellen oder als pdf-download. z. B.: www.bmjv.de (Betreuungsrecht, Patientenverfügung, Erben und Vererben)

Digitale »Nachschlagewerke«:

- Betreuungsrecht-Lexikon, Bundesanzeiger Verlag, www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung
- www.betanet.de (Recht und Soziales) zum Sozialrecht
- www.mds-ev.de, Richtlinien zum SGB XI; insbesondere: Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (nach SGB XI); Zusendung gegen Erstattung von Porto und Versand oder pdf-download
- Das Altenpflegemagazin im Internet, www.pqsg.de
- Und viele andere mehr!

Lesen Sie **Literatur, die das Recht für juristische Laien verständlicher macht**, um in das juristische Denken hineinzukommen. Beispielhaft für viele seien hier genannt:

- von Schirach, Ferdinand: Die Würde ist antastbar, 1. Auflage, München, 2014 oder
- Terror, 1. Auflage, Berlin 2015
- Wesel, Uwe: Fast alles was Recht ist (Jura für Nichtjuristen), 9. Auflage, Frankfurt am Main, 2014

Zum Abschluss ein erster Hinweis auf die hier empfohlene Fallbearbeitung¹:

1. Fall und Fragen einmal, ohne irgendetwas anderes zu tun, einfach nur durchlesen. Ziel ist es, die Bearbeitungsrahmen abzustecken. Oft geht einem beim Lesen des Falls mehr durch den Kopf, als am Ende wirklich gefragt wird oder in der konkreten Situation problematisch ist. (Konzentrieren Sie sich auf das, worauf es ankommt. Alles andere ist Zeitverschwendung, mögen die Fragen, die Ihnen durch den Sinn gehen auch noch so berechtigt erscheinen!) Bedenken Sie immer, die Prüfungszeit ist begrenzt und der Prüfer wählt den Problemausschnitt aus, zu dem Sie Ihr Wissen zeigen dürfen. Auch in der Realität geht es immer um spezielle Probleme in einer speziellen Situation und nicht um allgemeine rechtliche Darlegungen, um Wissen zu zeigen!

¹ Die Darstellung dieses Buches verzichtet bewusst auf die Verwendung des seit 01.01.2020 geläufigen Begriffs »Handlungssituation«. Die dargestellten »Fälle« fokussieren Rechtsprobleme und wollen nicht möglichst viele Kompetenzen abbilden, sind demnach Ausschnitte von Handlungssituationen.

2. Lesen von Fall und Fragen mit Markieren entscheidender Informationen, u. U. mit unterschiedlichen Farben für die jeweiligen Fragen. Auch Randbemerkungen sind in dieser Phase hilfreich, z. B. Stichwort zu erkanntem Thema (Verknüpfung mit Fachwissen).
3. Lesen nun verbunden mit Notizen zu den Fragen, um den Prüfungsvortrag endgültig vorzubereiten.

Einleitung

Fallbearbeitung, Nähe zur Praxis, Schulung und Abprüfen von Kompetenzen, die weit über das reine Wiedergeben von Fachwissen hinausgehen, stehen seit 2003 im Fokus der Reformen der Pflegeausbildung. Das Pflichtprüfungsformat der mündlichen Prüfung scheint hierbei besonders gut geeignet, die Praxisnähe der Anwendung von Fachwissen abzubilden:

Auf ad hoc auftretende Fragen im Arbeitsalltag (wenn auch mit kurzer Bedenkzeit und an Hand auf dem Papier simulierter Fallbeispiele) adäquat zu reagieren und zu vertretbaren Lösungen zu kommen, stellt eine Prüfungsleistung dar, die den praktischen Bedürfnissen – Rechtsfragen betreffend – gut entspricht: die vermittelten Inhalte beherrschen und anwenden.

Trotzdem ist die Rechtsprüfung bei der Hauptzahl der Prüfungskandidaten eher angstbesetzt. Fallbearbeitung, d. h. Fall erfassen und Informationen mit dem erlernten Fachwissen verknüpfen, der Umgang mit den sogenannten Operatoren (Verben, die die Aufgabe bezeichnen) und dann die sinnvolle, Kompetenz zeigende Darstellung des Fachwissens sorgen immer wieder für Probleme und Unsicherheiten.

Darum sei im Vorfeld ein Kurzüberblick erlaubt:

Die erwartete Bearbeitung orientiert sich an den drei sogenannten Anforderungsbereichen², die die drei Arten von Fragestellungen abbilden, die beherrscht werden müssen:

- Anforderungsbereich I: Vokabelebene; Gelerntes wiedergeben können
- Anforderungsbereich II: Fallanwendung und -lösung
- Anforderungsbereich III: Reflexion über Lösungsalternativen, Probleme etc.

Zu den diese Aufgabenstellungen beschreibenden Operatoren (vergleiche im Anhang, ► Anlage 1).

Was den Fall erfassen, mit Fachwissen verknüpfen und die Fallfrage anforderungsentsprechend zu bearbeiten bedeutet, sei im Folgenden an einem Beispiel demonstriert:

2 Verben zum Abprüfen von Kompetenzen: siehe im Anhang (► Anlage 2 und ► Anlage 3)



Fallbeispiel

Ilse Schmidt³ ist in ein Pflegeheim gezogen. Am ersten Tag hat sie eine Kopie ihrer Vorsorgevollmacht auf der Station abgegeben. Einige Monate später bricht Ilse Schmidt bei der morgendlichen Versorgung bewusstlos zusammen. Im Krankenhaus wird die Vorsorgevollmacht vorgelegt.



Aufgaben

1. Bitte stellen Sie in knapper Form Voraussetzung, Inhalt und Wirkung dieser Vorsorgemöglichkeit dar. (AFB I)
2. Erläutern Sie die rechtlichen Vorgaben für die ärztliche Behandlung der immer noch bewusstlosen Frau Schmidt. (AFB II)

Erwartete Bearbeitung nach Vermittlung des betroffenen Unterrichtsstoffs



Textarbeit

- *Vorsorgevollmacht* liegt vor
- Frau Schmidt hat jemanden eingesetzt, der jederzeit entscheiden kann
- *Patientin bewusstlos* (kann nicht einwilligen)
- *Behandlung durch Ärzte* = Körperverletzung



Falllösung (mit Begründung)

Aufgabe 1: Antwort entsprechend der Übersicht »Vorsorgemöglichkeiten« (siehe im Anhang, ► Anlage 12)

Aufgabe 2: Körperverletzung durch Arzt, Einwilligung der Patientin nötig Sie selbst (-), da einwilligungsunfähig; Bevollmächtigte Person kann direkt vom Arzt kontaktiert werden und entscheiden, § 1904 BGB ist hierfür die Grundlage.

So viel zum »Appetit machen auf mehr«. Doch nun genug der Vorrede. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen mit der Wiederholung und Vertiefung in diesem Buch und hoffe, dass es Ihnen für Ausbildungs-/Prüfungs- und Arbeitsalltag Orientierung und Handlungssicherheit vermittelt – zum Wohle der Patienten/Pflegebedürftigen und zu Ihrem eigenen.

3 In den Fallbeispielen verwendete Namen sind frei erfunden und haben keinerlei Bezug zu realen Personen. Ihre Verwendung dient einzig einer Darstellung in lebensnaher Form, Ausnahme: Zitate aus Zeitungsberichten. Ergänzend zu den Namen werden die betroffenen Personen als Patienten, Bewohner, Pflegebedürftige oder Kunden bezeichnet. Diese Begriffe stehen alle für die Menschen, die pflegerischer Versorgung bedürfen.

1 **Schwerpunktdarstellung zu ausgewählten Rechtsthemen in der Pflege**

1.1 **Schutz bei Schäden in der Pflege – Haftungsrecht**

In diesem Kapitel geht es um die rechtlichen Vorgaben, die die Selbstbestimmung des pflege-bedürftigen Menschen trotz oder gerade wegen seines Zustands schützen und gewährleisten. Kommt es zu Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit usw. steht stets die Frage im Raum, *ob der Schadensverursacher so handeln durfte*. Um die vielfältigen Aspekte dieser Frage geht es in diesem Kapitel.

Im ersten Abschnitt wird der Aufbau, im zweiten Abschnitt werden die Einzelfragen dargelegt:

1.1.1 **Erster Abschnitt: Aufbau des Haftungsrechts**

I **Rechtsgebiete**

Zivilrecht:

- Geschädigter klagt selbst
- Schadensersatz (alle Schadensfolgen, für deren Beseitigung oder Ersatz konkrete Kosten (= Rechnung) entstehen)
- Schmerzensgeld (Trostpflaster in Geld für Einbuße der Lebensqualität; Einzelfall)

Strafrecht:

- Staat erhält Kenntnis vom Schadensfall (= Begehung einer Straftat) durch Anzeige, Meldung vom Arzt...
- Strafverfolgung durch den Staat (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht)
- Bei Erwachsenen häufigste Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe

II **Denken im Haftungsrecht**

Das Denken im Haftungsrecht durchläuft drei verschiedene Ebenen. Diese sind:

- a) *Tatbestand*: Ist etwas *Verbotenes* passiert?
Auf dieser Ebene wird geschaut, ob das pflegerische Verhalten gegen eine Verbotsnorm (z. B.: Straftat) verstößt. Dies ist häufig der Fall (► Kap. 1.1.2 – I)
- b) *Rechtswidrigkeit*: Ist das Verbotene *ausnahmsweise* erlaubt?
Jetzt wird geschaut, ob die Rechtsordnung eine Vorschrift enthält, die das verbotene Verhalten rechtmäßig macht (► Kap. 1.1.2 – II). Typisch ist hier die Einwilligung der vom Handeln betroffenen Person.
- c) *Schuld*: *Verantwortung* der handelnden Person?
Hier kommt es auf folgende Kriterien an:
- Alter
 - Krankheit (geistig, psychisch, seelisch)
 - Vorsatz (= Handeln mit Wissen und Wollen)
 - Fahrlässigkeit (= Verletzung der Sorgfaltspflichten)
 - *Strafrecht*: Rollen im Gesetz⁴
 - *Zivilrecht*: Verteilung der Verantwortung je nach Lebensbereich⁵

In den ersten Fallübungen wird es im Schwerpunkt um die Anforderungsbereiche I und II gehen.

Beginnen wir mit der ersten Fallübung basierend auf einem Prozess aus dem Jahre 2017:

Bitte lesen Sie den nachstehenden Fall genau durch und beantworten Sie dann die nachstehenden Fragen.



Fallübung

In einer Einrichtung für schwerbehinderte Bewohner wird ein Bewohner von zwei Pflegekräften (PFK und PH) gebadet. Nachdem sie ihn entklei-

-
- 4 Rollen im Strafrecht:
Anstifter
Täter
Mittäter
Mittelbarer Täter
Beihilfe
- 5 *Verantwortungsverteilung im Zivilrecht*: (Vertiefung: Zimmermann, A. Haftungsrecht – wenn Azubis schwere Fehler machen in Altenheim 06/2019, S. 32 f)

Arbeitgeber:

Haftung für Verschulden der Erfüllungsgehilfen (= Pflegekräfte)
Ausstattung mit Personal und Sachmitteln

Vorgesetzte:

Aus-, Fort- und Weiterbildung (durchführen oder organisieren)
Kontrolle, ob Aufgabe beherrscht wird
Auswahl (Dienstplan, Einzelaufgabe)

Arbeitnehmer:

Fachgerechte (= Standard) und sachgerechte (= Einzelfall) Ausführung der Dienstleistung*
(* z. B.: Grundpflege, Behandlungspflege, Betreuung, Beschäftigung)

det und in die Wanne gesetzt haben, lassen sie das Wasser einlaufen. Jetzt verlassen die beiden Pflegekräfte das Badezimmer für eine gemeinsame Rauchpause. Sie kehren erst nach wenigen Minuten zurück. Inzwischen ist die Wanne vollgelaufen. Die Wassertemperatur ist durch den Bewohner zu heiß eingestellt worden. Eine Korrektur der veränderten Wassertemperatur ist dem Bewohner nicht möglich gewesen. Die Pflegekräfte können den Bewohner nur noch ganzkörperverbrüht aus der Wanne bergen. Jetzt wickeln sie ihn in eine Decke, legen ihn in seinem Zimmer auf das Bett und verlassen ihn, ohne weitere Maßnahmen einzuleiten. Der Bewohner verstirbt daraufhin nach einigen Stunden.

1. Nennen Sie bitte Namen und erläuternde Fragen der drei Ebenen, die für die Beurteilung der Strafbarkeit der Pflegekräfte von Bedeutung sind.
2. Diskutieren Sie, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Badezimmer und Bewohnerzimmer vorliegen.



Aufgaben

Erwartete Bearbeitung

- Zwei Geschehen: Badezimmer und Bewohnerzimmer
- Badezimmer: schwerbehinderter Bewohner, in Badewanne, unfähig zur Temperaturregelung, Wasserzulauf aktiv, Pflegekräfte machen gemeinsame Rauchpause, keine Aufsicht im Bad
- Bewohnerzimmer: Bewohner ganzkörperverbrüht, für Pflegekräfte erkennbar? Qualifikation?
 - 1) Tatbestand – Ist etwas Verbotenes passiert?
Rechtswidrigkeit – Ist das Verbotene ausnahmsweise erlaubt?
Schuld – Ist der Täter verantwortlich?
 - 2) Im Badezimmer (Verletzung des Bewohners): Sorgfältiges Arbeiten in dieser Situation bedeutet, den Badevorgang so zu gestalten, dass der Bewohner nicht gefährdet ist (= Wassertemperatur, Wasserzulauf, Einsetzen in die Badewanne ...); hier: Gemeinsames Verlassen des Badezimmers, während Wasserzulauf offen und Bewohner in der Wanne. Aufsicht nicht sichergestellt, im Vertrauen darauf, es passiert schon nichts. (Wir sind ja gleich wieder da!) D. h., es liegt Fahrlässigkeit vor, die Grenze zur »Inkaufnahme« (= Vorsatz) einer Verbrühung ist hier nicht überschritten (keine Anhaltspunkte!).
Im Bewohnerzimmer (Tod des Bewohners): Die Ganzkörperverbrühung muss mindestens für die PFK erkennbar gewesen sein; Kenntnisse aus der Ersten Hilfe bzgl. Symptomen, Behandlung, Wirkungen. Hier liegt Vorsatz näher: Risiko erkannt und bewusst eingegangen! U. U. ist zwischen PFK und PH zu differenzieren!?



Textarbeit



Erwartete Bearbeitung
(mit Begründung!)

1.1.2 Zweiter Abschnitt

Die Darstellung der Verbote (I) und Ausnahmen (II) erfolgt aus der Perspektive des Strafrechts. Die Beschreibungen sind auf das Zivilrecht übertragbar. Danach werden die praxisrelevantesten Probleme (III) zum Haftungsrecht dargelegt und mit I und II verknüpft.

I Tatbestand

Körperverletzung,
§ 223 StGB

Diese Straftat ist in zwei Erscheinungsformen unterteilt, die häufig gemeinsam vorliegen:

Körperliche Misshandlung: Das körperliche »Sich-gut-Fühlen« wird durch einen anderen Menschen negativ beeinträchtigt, z. B.:

- Schmerzen zufügen
- Ekel, Angst o. ä. auslösen *oder*

Die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen (Körpersubstanzen u. Ä., d. h. z. B.: Haare, Nägel entfernen usw.).

Gesundheitsbeschädigung: Bei einem anderen Menschen einen krankhaften Zustand auslösen oder verschlimmern, z. B.:

- Hämatome, Wunden, Infektionen, Brüche
- Verlust von Körperteilen
- Seelische/psychische Leiden



Anwendungsaufgabe

Sammeln Sie die Ihnen bekannten Möglichkeiten einer Pflegekraft, einem Patienten Medikamente zu verabreichen.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

9)

10)

- a) Definieren Sie Körperverletzung.
b) Entscheiden Sie mit Begründung, ob bei Ihren gesammelten Verabreichungswegen Körperverletzungen vorliegen.



Aufgaben

Erwartete Bearbeitung (mit Begründung!)

Die Definition kann bei den beiden Formen der Körperverletzung ansetzen (s. o.) oder bei den geschützten Erscheinungsformen des Körpers (körperliches Empfinden, körperliche Unversehrtheit, körperlicher Gesundheitszustand). Vergleiche hierzu auch die Vokabelliste im Anhang (► Anlage 4).

Aufgabe a)

Viele Verabreichungsformen stellen körperliches Misshandeln dar, da sie unangenehme körperliche Empfindungen auslösen (Einführen eines Zäpfchens, Injektionen etc.). Allen Medikamentengaben gemeinsam ist, dass sie dazu dienen, den Wirkstoff in den Körper einzuführen, damit durch eine chemische Reaktion die Krankheitssymptome verschwinden oder sich verbessern. Diese Wirkung im Körper führt zu einer Veränderung, die die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt.

Aufgabe b)

Fazit: Jede Medikamentengabe ist Körperverletzung!

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Zum Tatzeitpunkt in der konkreten Situation kann der Betroffene sich noch *eigenständig bewegen*, d. h.: er braucht keine menschliche Hilfe für die Bewegung; selbständig nutzbare technische Hilfe wäre möglich im Rahmen einer eigenständigen Bewegung. Tathandlungen sind:

Einsperren:

Am Verlassen eines Raumes, Flurs, Gebäudes, Geländes durch äußere Vorrichtungen hindern⁶.

6 Der Einsatz von GPS und ähnlichen Systemen ist dabei zunächst ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, über den ggfs. Betreuer/Bevollmächtigte zu entscheiden haben. Ob die Grenze zur Freiheitsberaubung überschritten wird, hängt von den zusätzlichen Dienstanweisungen ab. *Merke:* Solange der Betroffene vom Pflegepersonal nur überzeugt, nicht gezwungen werden darf, liegt *keine* Freiheitsberaubung vor.